

- (4) Vorhabensträger und Eigentümer tragen sämtliche Kosten für ihre Pflichten gemäß dieser Vertragsklausel. Er wird regelmäßig den Zustand des Bauwerkes im Hinblick auf die o.g. Erfordernisse kontrollieren
- (5) Kommt der Vorhabensträger/Eigentümer einer Aufforderung der Stadt Bergisch Gladbach nicht innerhalb gesetzter Frist nach, einen gerügten Mangel im Sinne dieser Vertragsklausel zu beseitigen, ist die Stadt Bergisch Gladbach zur Ersatzvornahme auf Kosten des Vorhabensträger/Eigentümers berechtigt.

Teil C  
Schlussbestimmungen

§ 10  
Rechtsnachfolge

5

- .....
- (2) Der Vorhabensträger bewilligt zugunsten der Stadt Bergisch Gladbach für seine in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen eine Dienstbarkeit (oder Baulast)

§ 11  
Schlussbestimmungen

6

- 
- (3) Zwingende gesetzliche Bestimmungen haben, soweit sie Bestimmungen dieses Vertrages konkretisieren, einschränken oder diesen widersprechen sollten, zum Zeitpunkt ihrer Gültigkeit Vorrang.

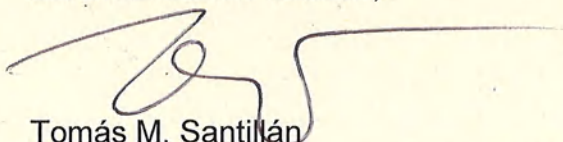
§ 12  
Wirksamwerden des Vertrages

7

Wenn Dienstbarkeit

Dieser städtebauliche Vertrag wird mit seiner notariellen Beurkundung und notariell beurkundeten Bewilligung der Dienstbarkeit wirksam.

Mit freundlichen Grüßen,



Tomás M. Santillán  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE./BfBB